

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ärztliche Approbationen trotz möglicher Berufsverbote im Ausland – Prüf- und Vollzugspraxis, Informationsdefizite und Patientenschutz in Thüringen – Teil I

Im Rahmen der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1569 „Ärztliche Approbationen trotz Berufsverbots im Ausland – Prüfpraxis und Schutzlücken in Thüringen“ (Drucksache 8/2568) wurde ausgeführt, dass die Erteilung der Approbation auf Grundlage der vorgelegten Nachweise sowie der im Verfahren verfügbaren Informationen erfolgt. Zugleich wird deutlich, dass Informationen über berufsrechtliche Maßnahmen wie Berufsverbote oder Disziplinarentscheidungen aus dem Ausland nicht in jedem Fall vollständig oder systematisch verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Prüf- und Vollzugspraxis in Thüringen sowie zu den landesrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung des Patientenschutzes im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2755** vom 18. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. August 2026 beantwortet:

1. Nach welchen konkreten landesinternen Verfahrensstandards erfolgt in Thüringen die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit im Rahmen der Erteilung einer ärztlichen Approbation an Bewerber mit ausländischer Qualifikation?

Antwort:

Die Verfahrensstandards werden durch bundesgesetzliche Regelungen einheitlich vorgegeben. Darüber hinausgehende landesinterne Standards bestehen nicht.

Antragsteller, die die Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesärzteordnung abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs beantragen, haben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung im Rahmen des Approbationsverfahrens nachzuweisen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der nach § 3 Abs. 6 der Bundesärzteordnung vorzulegenden Unterlagen.

Hinsichtlich der Prüfschritte wird auf die Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/1569 in der Drucksache 8/2568 verwiesen.

2. Welche über die bundesrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehenden landesinternen Vorgaben bestehen zur Prüfung der Echtheit, Vollständigkeit und Verifizierbarkeit ausländischer Ausbildungs- und Berufsnachweise?

Antwort:

Über die bundesrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehende landesinterne Vorgaben zur Prüfung der Echtheit, Vollständigkeit und Verifizierbarkeit ausländischer Ausbildungs- und Berufsnachweise bestehen nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. In welchem Umfang erfolgen in Thüringen im Approbationsverfahren eigenständige Ermittlungen des Landesverwaltungsamts zur beruflichen Vorgeschichte der Antragsteller, insbesondere hinsichtlich möglicher berufsrechtlicher Sanktionen im Ausland?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt führt keine eigenständigen Ermittlungen zur beruflichen Vorgeschichte von Antragstellern durch. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Wird in Thüringen die Prüfung möglicher Berufsverbote oder vergleichbarer Maßnahmen im Ausland systematisch in jedem Verfahren durchgeführt oder nur anlassbezogen bei konkreten Hinweisen?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt prüft als zuständige Anerkennungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung systematisch in jedem Anerkennungsverfahren, ob sich der Antragsteller eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Dies schließt auch die Prüfung von Berufsverboten oder ähnlichen Maßnahmen ein.

5. Gibt es in Thüringen ein standardisiertes, risikoorientiertes Prüfschema für Anträge aus Staaten mit eingeschränkter Datenverfügbarkeit oder besonderen berufsrechtlichen Risiken?

Antwort:

In Thüringen werden alle Antragsteller nach den Anforderungen gemäß § 3 der Bundesärzteordnung behandelt. Die im Anerkennungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 der Bundesärzteordnung vorzulegenden Unterlagen sind zwingend einzureichen. Bei Warnhinweisen des Auswärtigen Amts oder individuellen Auffälligkeiten wird eine Echtheitsprüfung der eingereichten Nachweise bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland veranlasst.

6. Welche Kriterien werden in Thüringen herangezogen, um im Einzelfall eine vertiefte oder erweiterte Prüfung der Zuverlässigkeit zu veranlassen?

Antwort:

Eine Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der nach § 3 Abs. 6 Nr. 3 der Bundesärzteordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen. Eine darüber hinausgehende Prüfung erfolgt anlassbezogen bei Anzeigen oder Hinweisen Dritter, wie beispielsweise von Privatpersonen, Institutionen und Ämtern oder Kliniken.

7. In wie vielen Fällen wurden in Thüringen Approbationsverfahren in den letzten fünf Jahren aufgrund ungeklärter oder nicht verifizierbarer Angaben zur beruflichen Zuverlässigkeit verlängert, ausgesetzt oder abgelehnt?

Antwort:

In den Jahren 2021 bis 2025 wurden keine Anträge wegen ungeklärter oder nicht verifizierbarer Angaben zur beruflichen Zuverlässigkeit abgelehnt.

8. Welche konkreten landesrechtlich organisierten Maßnahmen bestehen in Thüringen zur Überwachung der Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten in den ersten Jahren nach Erteilung der Approbation?

Antwort:

Das Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) legt in seinem § 2 die verpflichtende Mitgliedschaft aller Ärzte in der Landesärztekammer fest, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jeder Kammerangehörige hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und dem zuständigen Gesundheitsamt anzumelden sowie die Beendigung seiner Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen.

Die Landesärztekammer Thüringen hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ThürHeilBG die Aufgabe, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen und kann entsprechende Maßnahmen nach den §§ 46a fortfolgende ThürHeilBG einleiten.

9. Welche Rolle spielen dabei die Körperschaft des öffentlichen Rechts Landesärztekammer Thüringen, die Gesundheitsämter sowie weitere Aufsichts- und Beschwerdestellen konkret im Verfahren der Risikoerkennung?

Antwort:

Die Landesärztekammer Thüringen ist, wie in der Beantwortung zur Frage 8 dargestellt, für die Überwachung der Berufspflichten aller Ärztinnen und Ärzte in Thüringen zuständig und kann entsprechende Maßnahmen nach den §§ 46a fortfolgende ThürHeilBG einleiten. In ihrer Funktion als Berufsaufsicht ist die Landesärztekammer Thüringen neben dem Landesverwaltungsamt als approbationsrechtliche Aufsichtsbehörde hauptsächlicher Empfänger von Beschwerden über Ärztinnen und Ärzte.

Die genannten Stellen stehen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen in intensivem Austausch über laufende oder einzuleitende Überprüfungs- und Sanktionsverfahren. Gesundheitsämter, das Landesamt für Verbraucherschutz, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden übermitteln ebenfalls im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, beispielsweise nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, regelmäßig gegebenenfalls prüfungsrelevante Sachverhalte.

Schenk
Ministerin